

Baden-Württemberg

gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 gilt für das Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, dass „unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden müssen.

Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

Mit Auslegungsschreiben vom 22.07.2021 hat die KOM verdeutlicht, dass sie die Regelung im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 als eine Ausnahmeregelung ansieht, die eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung von ökologischen Weiden nur durch Beweidung durch nichtökologische Tiere nicht ermöglicht.

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der oben genannten Regelung durch die Europäische Kommission, längstens jedoch bis zum 31.12.2023, ist in Baden-Württemberg die Beweidung von Ökoflächen durch nichtökologische Tiere nicht zu beanstanden, soweit die ausgeübte Praxis den bis 31.12.2021 geltenden Anforderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 VO (EG) Nr. 889/2008 entspricht und folgende Aspekte umgesetzt werden:

- Die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt.
- Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der jeweiligen Ökokontrollstelle vorab anzuzeigen.
- Das Öko-Unternehmen muss unter Berücksichtigung von Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 bei der Nachnutzung/Nebennutzung von weidefähigen Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere folgende Aufzeichnungen führen:
 - Nennung des Herkunftsbetriebes/ entsendenden Betriebs der nichtökologischen Tiere („konventioneller“ Betrieb)
 - Auflistung der von der Nutzung Nachnutzung/Nebennutzung der nichtökologischen Tiere betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem FNN)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr
 - Bestätigung des entsendenden Betriebes, dass die Futtermittellieferung zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung der Öko-Flächen erfolgt (weitere Futterflächen außerhalb der Ökoflächen sind für die nichtökologischen Tiere verfügbar)

Begründung:

Mit Einführung der EU-Öko-Verordnung 2018/848 änderte sich die Formulierung zur Nutzung von ökologischen Weideflächen durch konventionelle Tiere. Zur Umsetzung der

Vorgaben gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 werden folgende Aspekte herangezogen:

- 1) Gemäß der KOM ist eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung von ökologischen Weiden nur durch Beweidung durch nichtökologische Tiere nicht in den Zielen, welche durch die Regelung in Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 verfolgt werden, inkludiert. Daher kann lediglich eine Nachnutzung/Nebennutzung durch nichtökologische Tiere erfolgen. Es wird angenommen, dass auch andere Nutzungen als Beweidung als Hauptnutzung der Fläche zu Grunde gelegt werden können. So kann die Hauptnutzung neben der Weidenutzung ebenfalls z.B. Wiesen für Heugewinnung, Acker(-futter)fläche oder (Streu-) Obstwiesen umfassen.
- 2) Durch die Maßgabe der Hauptnutzung der Flächen durch das Öko-Unternehmen, der Dokumentation der Weidenutzung gemäß Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 und des aktuellen Weidetagebuchs erübrigt sich eine Begrenzung des Beweidungszeitraums des nichtökologischen Unternehmens.
- 3) Die KOM weist in Ihrem Auslegungsschreiben an Dänemark vom 12.07.2022 auf die Nachfolgeprogramme der ELER-VO hin und stellt die Pflicht jedes Mitgliedstaates heraus zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen des nationalen GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 eine hinreichend umweltfreundliche Bewirtschaftung der Flächen gewährleisten und so konzipiert sind, dass es gerechtfertigt ist, dass nichtökologische Tiere, die auf diesen Flächen gehalten werden, auf ökologischem Weideland oder auf von ökologischen Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen weiden können, ohne die Bio-Zertifizierung zu untergraben.
In Baden – Württemberg liegt derzeit noch keine abschließende Prüfung vor, welche Maßnahmen die umweltfreundliche Bewirtschaftung gewährleisten. Sobald die entsprechenden Programme bekannt sind, werden diese nachgereicht.

Hinweise:

Da es sich bei oben dargestellten Vorgehen um eine Übergangsauslegung bis zur abschließenden Klärung durch die KOM handelt, sind bei Inanspruchnahme der o.g. Auslegung auch die förderrechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu beachten (z.B. Verpflichtungszeitraum).

Zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des nicht-ökologischen Unternehmens, kann dem Öko-Unternehmen der Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen werden. Art und Ausgestaltung dieser Nutzungsvereinbarung obliegt den Vertragsparteien.

Die oben beschriebene Verfahrensweise gilt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis Ende 2023.